

» Die Rechnung »

Für die Gültigkeit von Rechnungen in Form, Inhalt und Übermittlung müssen folgende Vorschriften und Hinweise berücksichtigt werden:

Wann muss eine Rechnung ausgestellt werden?

Liefert oder leistet man an andere Unternehmen, ist man verpflichtet eine Rechnung auszustellen.

An Nichtunternehmer nur dann, wenn eine steuerpflichtige Werklieferung oder -leistung in Zusammenhang mit einem Grundstück erbracht wurde.

Welche Merkmale benötigt eine Rechnung zur Vorsteuerabzugsberechtigung?

Um die Vorsteuer vom Finanzamt rückerstattet zu bekommen, muss eine Rechnung sämtliche Rechnungsmerkmale enthalten (siehe Rückseite).

Erleichterungen gibt es nur für Kleinbetragsrechnungen mit einem Betrag bis zu EUR 400,00.

Wie stellt ein Kleinunternehmer eine Rechnung aus?

Kleinunternehmer dürfen grundsätzlich einen Umsatz bis zu EUR 30.000,00 jährlich zuzüglich der entsprechenden Umsatzsteuer erzielen. Bis zu diesem Betrag verrechnen sie keine Umsatzsteuer, können andererseits auch keine Vorsteuer abziehen.

Kleinunternehmer müssen auf ihren Rechnungen einen Hinweis auf die Steuerbefreiung anführen. Er kann wie folgt lauten:

„Der angeführte Rechnungsbetrag ist laut § 6 (1) Z 27 UStG umsatzsteuerfrei. Ich behalte mir vor, die Umsatzsteuer nach zu verrechnen, falls ich die Kleinunternehmer-Grenze überschreite.“

Man kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten und freiwillig Rechnungen mit Umsatzsteuer ausstellen. In diesem Fall muss selbstverständlich die Umsatzsteuer dem Finanzamt monatlich oder vierteljährlich gemeldet

und auch abgeführt werden. Auch die Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung ist dann verpflichtend.

Überprüfung der UID-Nummer

Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die UID-Nummer seines Geschäftspartners zu überprüfen – das gilt für Eingangsrechnungen und Ausgangsrechnungen.

Die Bestätigung der Gültigkeit bzw. die Überprüfung der Richtigkeit einer bekannt gegebenen UID kann erfolgen über:

- FinanzOnline *Eingaben/Anträge/UID-Bestätigung*
- oder über folgende Internet-Adresse
http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/
(Stand Oktober 2013)

Es ist zu empfehlen, die Abfrage der UID-Nummern nach der Stufe 2 durchzuführen. Hier wird die Gültigkeit einer UID-Nummer in Verbindung mit einem bestimmten Namen und einer bestimmten Anschrift überprüft.

Vor allem bei steuerfreien Lieferungen und Leistungen ist die Kontrolle der UID-Nummer des Kunden unbedingt erforderlich. Stellt sich später heraus, dass die UID-Nummer ungültig ist, wird dieser Umsatz als steuerpflichtig behandelt und es kommt zu einer Nachverrechnung der Umsatzsteuer durch das Finanzamt.

Zusätzliche Hinweise auf der Rechnung

Rechnungen sollten auch Hinweise auf Zahlungsbedingungen samt Bankverbindungen und auf mögliche Verzugszinsen und Mahnspesen enthalten.

Bei im Firmenbuch registrierten Firmen sind gemäß § 14 UGB neben Firma und Rechtsform auch der Sitz, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht Pflichtangaben.



Die 11 erforderlichen Rechnungsmerkmale

Für Rechnungen ...

... bis EUR 400,00 inkl. USt (sg. „Kleinbetragsrechnung“)

- 1** Name und Anschrift des Liefernden/Leistenden
- 2** Beschreibung der Lieferung (Menge und Bezeichnung) oder Leistung (Art und Umfang)
- 3** Tag der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistung
- 4** Entgelt für die Lieferung/ Leistung (brutto inkl. USt)
- 5** Steuersatz bzw. Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld
- 6** Ausstellungsdatum
- ... über EUR 400,00 zusätzlich
- 7** Name und Anschrift des Empfängers
- 8** Steuerbetrag (und Entgelt – netto)
- 9** UID-Nr. des Liefernden/ Leistenden
- 10** fortlaufende Rechnungsnummer
- ... über EUR 10.000,00 (inkl. USt) zusätzlich
- 11** UID-Nummer des Empfängers

1 Musterunternehmen
Musterstraße 12
1234 Musterstadt

7 Musterempfänger
Musterstraße 34
5678 Musterdorf

10 Rechnung Nummer 1234/2011

Tel.: 01-2345678
Fax: 01-2345678-9
office@musterunternehmen.at

6 Musterstadt, am 15.02.2011

3 Lieferung vom 10.01.2011
Ihre Kundennummer 0123/456

11 Ihre UID-Nummer ATU23456789

2	Einheit	Menge	Artikel	Einzelpreis	USt / %	Betrag / €
	Stk.	200	Artikel 1	20,25	20	4.050,00
	Stk.	150	Artikel 2	15,75	20	2.362,50
	Stk.	300	Artikel 3	11,00	20	3.300,00

	Betrag (exkl. USt)	9.712,50
5	+ 20 % USt	1.942,50
4	Gesamtbetrag (inkl. USt)	11.655,00

8

Wir danken für den Auftrag und ersuchen um Überweisung des obigen Gesamtbetrages auf unser Bankkonto. Zahlungsbedingungen: 14 Tage 2% Skonto / 30 Tage netto.

9 FN 123455a, Handelsgericht Musterstadt, DVR01234567
ATU12345678, Sitz Musterstadt
Bankverbindung: Musterbank, BLZ 01234, Kto.-Nr. 0123456789
IBAN AT1200000003456789 BIC ABCDEFGH

Wenn die Rechnung ohne Umsatzsteuer ausgestellt wird (siehe Punkt 5), ist darauf folgendermaßen hinzuweisen: „Es handelt sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung.“ bzw. „Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger.“ (Den Hinweis für Kleinunternehmer finden Sie auf der Vorderseite.)

Die korrekte Rechnungsübermittlung

Rechnungen in Papierform können ohne besondere Vorschriften übermittelt werden: Sie brauchen weder unterschrieben, noch abgestempelt zu werden. Die Übermittlung der Rechnung in elektronischer Form bedarf der Zustimmung des Rechnungsempfängers. Wird die Rechnung elektronisch z.B. per E-Mail als pdf-Dokument oder xml-Datei versendet, ist die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts durch ein innerbetriebliches Steuerungsverfahren sicherzustellen. Mehr dazu finden Sie im ECA-Wissen „Die elektronische Rechnung“. Seit 1.1.2014 sind Vertragspartner des Bundes verpflichtet, Rechnungen an den Bund ausschließlich in elektronischer Form auszustellen und über das Unternehmensserviceportal (USP) bzw. die PEPPOL-Transport-Infrastruktur zu übermitteln.

Auf den Punkt gebracht:

Kontrollieren Sie Ihre Eingangsrechnungen! Diese müssen sämtliche Rechnungsmerkmale enthalten, damit Sie die Vorsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen.

